

**SVP des Kantons Zürich**

Lagerstrasse 14  
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 2. Februar 2021

---

## ***Die Sicht der Referendumsgemeinden***

*Kantonsrat Stefan Schmid, Gemeindepräsident Niederglatt*

---

**Die Verfassung des Kantons Zürich räumt den Gemeinden das Recht ein, gegen Beschlüsse des Kantonsrates das Referendum zu ergreifen und eine Volksabstimmung zu verlangen. Damit ein Gemeindereferendum erfolgreich ist, benötigt es die Unterstützung von 12 politische Gemeinden. Die vom Kantonsrat nur hauchdünn verabschiedete Gesetzesänderung ist in der Praxis unbrauchbar. Aus diesem Grund haben 49 Gemeinden das Gemeindereferendum ergriffen.**

Der denkbar knappe Kantonsratsbeschluss wird von vielen Gemeinden bekämpft. Weshalb? Weil er konkret dazu führt, dass sowohl auf Seite der Verwaltung in den Gemeinden, als auch bei den Bezirksräten ein massiver zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht, wenn Observationen vorgängig bewilligt werden müssen.

Diese Regelung ist völlig praxisfremd, weil Observationen bei einem konkreten Verdacht in der Regel rasch umgesetzt werden müssen. Wenn sie beispielsweise einen konkreten Verdacht auf Schwarzarbeit haben, müssen sie diesem Verdacht zeitnah nachgehen können. Wenn Sie auf eine Bewilligung für eine Observation warten müssen, ist die Schwarzarbeit auf der betreffenden Baustelle bereits verrichtet, der Sozialhilfemissbrauch bereits Tatsache.

Das Verifizieren, ob die von Sozialhilfebezüglern gemachten Angaben auch der Tatsache entsprechen, wird mit der Vorlage de facto verunmöglicht, denn solche Arbeiten dürfen neu nur noch vom öffentlichen Raum aus erfolgen. Es ist zukünftig nicht mehr erlaubt, mittels spontanen Hausbesuchen zu verifizieren, ob die gemachten Angaben zur Haushaltsgrössen der Tatsache entsprechen.

Die Vorlage hat also zwei eklatante Schwächen. Das neue Sozialhilfegesetz erschwert und verunmöglicht den wichtigen Kampf gegen den unsäglichen Sozialhilfemissbrauch. Insbesondere werden nämlich auch Instrumente zur Standortbestimmung – also sogenannte GPS-Tracker - verboten.

Im November 2018 hiess das Schweizer Stimmvolk eine eidg. Gesetzesgrundlage für Observationen mit 64,7% deutlich gut. Dieses Gesetz, welches von den Gemeinden etwa im Bereich der Ergänzungsleistungen angewendet wird, erlaubt zur Überwachung insbesondere auch den Einsatz von GPS-Trackern.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gegen rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger, welche Ergänzungsleistungen benötigen, GPS-Tracker eingesetzt werden sollen, dasselbe Mittel jedoch bei klaren Indizien von Sozialhilfemissbrauch nicht eingesetzt werden darf.

Auch bezüglich der Hausbesuche ist nicht nachvollziehbar, dass der Staat im Rahmen der Pandemie bei Ihnen zu Hause kontrollieren darf, ob die 5-Personenregel eingehalten ist. Derselbe Staat soll aber, bei einem konkreten Verdacht, dass ein Sozialhilfebezüger einen mitzählenden Mitbewohner hat, nicht mal unangemeldet das Treppenhaus betreten.

Der Entscheid des Kantonsrates missachtet de facto auch den Volkswill, dass es sich bei Sozialhilfebetrug um ein schweres Delikt handelt, welches zum Landesverweis führen soll. Denn Sozialhilfemissbrauch stellt die Akzeptanz der Sozialhilfe als wichtigste soziale Errungenschaft in der Bevölkerung aufs Spiel. Wer sich an der Sozialhilfe und den Steuergeldern der Allgemeinheit illegal bedient, soll ausgeschafft werden. Dafür brauchen die Gemeinden jedoch wirksame Mittel, um im Verdachtsfall rasch reagieren zu können.

Bei den Exekutiven in den Gemeinden oder den Sozialbehörden handelt es sich um von der eigenen Bevölkerung gewählte Personen, welche bis anhin seriöse Arbeit leisteten und grundsätzlich verantwortungsvoll und umsichtig handeln. Diese Personen setzen sich für den gezielten Einsatz der Steuergelder ein. Sie wollen sich auch dafür einsetzen, dass die Steuergelder nicht gesetzeswidrig in falschen Taschen landen. Lassen wir diese Menschen also ihre Arbeit tun.

Mit einer Ablehnung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die Chance zur Erarbeitung einer effektiven und für die Gemeinden brauchbaren kantonalen Gesetzesgrundlage geschaffen.

Bis dahin steht es den Gemeinden frei, Observationen kommunal zu regeln. Auch der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf eine Anfrage im Kantonsrat dargelegt, dass keine Eile besteht. Er schrieb wortwörtlich – ich zitiere aus der Antwort auf KR-Nr. 348/2016 «Der Regierungsrat sieht für den Kanton Zürich keinen Handlungsbedarf. Der Einsatz von sogenannten Sozialdetektiven als Bestandteil der Massnahmen der Gemeinden zur Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs ist gestützt auf die Rechtsgrundlage im SHG (Sozialhilfegesetz) weiterhin möglich.»

Die Ausrichtung von Sozialhilfe und damit die Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch ist Sache der Gemeinden. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, brauchen die Gemeinden griffige Mittel. Wir brauchen also nicht einen Schnellschuss für ein schlechtes und praxisfremdes Gesetz.

Darum NEIN zur Änderung des Sozialhilfegesetzes und damit NEIN zur Erschwerung der Arbeit von Sozialdetektiven und NEIN zum Sozialhilfemissbrauch.